

Hochschulzugang nach Bologna – Daten und Fakten

Klemens Himpele

Berlin, 14.04.2011

Vorbemerkung

- » Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung sind nur verfassungsmäßig,
 - a) wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und
 - b) wenn die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und unter möglichster Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen.«

BVerfGE 33,303 vom 18. Juli 1972

Allgemein gilt:

- Zugangsberechtigung zum Studium (meist: Abitur) eröffnet grundsätzlich das Recht auf einen Studienplatz.
 - Die Zugangsberechtigung regelt demnach, wer grds. für ein Studium befähigt ist.
- Überstieg die Anzahl der BewerberInnen die Studienplätze, dann gibt es Zulassungsbeschränkungen (NC).
 - Die Zulassungsbeschränkungen wählen unter den grds. fähigen BewerberInnen diejenigen aus, die einen der zu wenigen Studienplätze erhalten.
 - Grundsätzlich hat jedeR das Recht auf einen Studienplatz (Wartesemester-Regelung).
- Zulassungsklagen richteten sich gegen die Zulassungsregelungen, nicht gegen die Zugangsregelungen.

Für das Erststudium...

- ➔ ...ist die Regelung der Zugangsberechtigung weitgehend klar.
 - Traditionelle Hochschulzugangsberechtigung.
 - KMK-Beschluss: Öffnung für Menschen des Dritten Bildungsweges.
- ➔ ...ist die Frage der Zulassungsbeschränkungen gut ausjustiziert
 - Zulassungsbeschränkungen nur bei absoluter Ausschöpfung der Kapazitäten.
 - Gültigkeit der Kapazitätsverordnung.
- ➔ ...gab es immer wieder Versuche, das zu unterlaufen
 - Bspw.: Gelder zum Ersatz der gestrichenen Studiengebühren werden als nicht kapazitätswirksam deklariert.
- ➔ Dies gilt im Kern auch für Bachelorstudiengänge, aber die Zulassungsbeschränkungen haben zugenommen.

Anteil zulassungsbeschränkter Studiengänge (Erststudium)

	Studiengänge insgesamt	keine Zulassungs- beschränkung		lokale Zulassungs- beschränkung		ZVS-Auswahl- verfahren	
Alle Studiengänge	8.307	3.969	47,8%	4.234	51,0%	104	1,3%
Bachelor- studiengänge	6.047	2.870	47,5%	3.166	52,4%	11	0,2%
andere grund- ständige SG	2.260	1.099	48,6%	1.068	47,3%	93	4,1%

Quelle: HRK 2010: Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Wintersemester 2010/2011. Statistiken zur Hochschulpolitik 2/2010, Bonn, S. 19; eigene Berechnungen.

Für das Zweitstudium...

- » In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betont werden.«
- » Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss [...]. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.«

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

Für das Zweitstudium...

➔ ...können die Zugangsberechtigungen also eingeschränkt werden

- Mindestnote beim Bachelor

Beispiel Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Economics der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

§1: » Zum Masterstudiengang Economics der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn für sie bzw. ihn nach dieser Ordnung eine besondere Eignung festgestellt wird [...].«

§2: » Zulassungsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches, mathematisches oder physikalisches Bachelorstudium, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden bzw. ein gleichwertiges, erfolgreich abgeschlossenes Studium. Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt [...].«

- Auswahlverfahren / Gespräche.
- Ziel: Qualitätssicherung und Profilbildung.

Für das Zweitstudium...

- ➔ ...gibt es auch Zulassungsbegrenzungen (NC)
 - i.d.R.: Bachelornote.
 - Teilweise aber auch andere Kriterien (Abiturnote!).
- ➔ ...werden Zulassungsklagen geführt
- ➔ Es gilt: Mit der »richtigen« Zugangsbeschränkung erspart sich eine Hochschule Zulassungsbeschränkungen.
- ➔ Aussage über den Anteil der Masterstudiengänge mit Hürden kann nur getroffen werden, wenn Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen in den Blick genommen werden.
- ➔ Aber: Für Zugangsbeschränkungen liegen keine Daten vor, für Zulassungsbeschränkungen nur sehr eingeschränkt.

Zugangshürden Masterstudium

- Es gibt keine Daten zu Zugangsbeschränkungen.
- Zum Anteil der Zulassungsbeschränkungen gibt es unterschiedliche Daten:
 - HRK-Hochschulkompass (Stand: 10.03.2011): 37,2 Prozent der Masterstudiengänge unterliegen örtlichen Zulassungsbeschränkungen (erfasst: 380 Hochschulen, 5.834 Masterstudiengänge).
 - Unterschiede bei den Ländern: zwischen 10,8 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) und 67,0 Prozent (Berlin) der Masterstudiengänge sind demnach Zulassungsbeschränkt.

Zugangshürden Masterstudium

Örtliche Zulassungsbeschränkungen Master in Prozent aller Masterstudiengänge	
Baden-Württemberg	58,5
Bayern	29,8
Berlin	67,0
Brandenburg	18,2
Bremen	51,9
Hamburg	59,9
Hessen	24,8
Mecklenburg-Vorpommern	10,8
Niedersachsen	46,9
Nordrhein-Westfalen	25,9
Rheinland-Pfalz	18,5
Saarland	58,5
Sachsen	20,3
Sachsen-Anhalt	14,4
Schleswig-Holstein	14,3
Thüringen	45,3
Insgesamt	37,2

Quelle: HRK-Hochschulkompass; eigene
Berechnungen

Zugangshürden Masterstudium

- ➔ Es gibt keine Daten zu Zugangsbeschränkungen.
- ➔ Zum Anteil der Zulassungsbeschränkungen gibt es unterschiedliche Daten:
 - HRK-Hochschulkompass (Stand: 10.03.2011): 37,2 Prozent der Masterstudiengänge unterliegen örtlichen Zulassungsbeschränkungen (erfasst: 380 Hochschulen, 5.834 Masterstudiengänge).
 - Unterschiede bei den Ländern: zwischen 10,8 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) und 67,0 Prozent (Berlin) der Masterstudiengänge sind demnach Zulassungsbeschränkt.
 - KMK-Erhebung für das Wintersemester 2010/2011: 24 Prozent der Masterstudiengänge sind zulassungsbeschränkt (21,7 Prozent an Universitäten, 32,5 Prozent an FHen). Erfasst sind jedoch lediglich 4.713 Masterstudiengänge (Quelle: dpa-Dossier Bildung Forschung Nr. 14/2011 vom 4. April).
- ➔ Fazit: Es sind mindestens ein Viertel der Masterstudiengänge mit Hürden versehen, vermutlich jedoch deutlich mehr.

Verschärfung in Zukunft?

Bachelor-Studiengänge				
Studien- jahr	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen	
	insges.		insges.	
1999	2.015			
2000	5.547		126	
2001	11.001		197	
2002	18.194		985	
2003	28.478		2.472	
2004	44.397		5.921	
2005	85.412		9.848	
2006	135.885		15.050	
2007	187.560		23.358	
2008	240.717		40.962	
2009	267.559		74.541	
2010			96.048 Schätzung	
2011			123.269 Schätzung	
2012			137.014 Schätzung	

Quellen: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung aus FS 11, R. 4.1 und dass.: FS 11, R. 4.2; eigene Berechnungen

Verschärfung in Zukunft?

- ➔ Doppelte Abiturjahrgänge und Aussetzung der Wehrpflicht: Diese Kohorten kommen ca. ab 2014/2015 aus dem Bachelorstudium.
- ➔ Welche Übergangsquote wird angenommen? Derzeit: 78 Prozent an Hochschulen, 43 Prozent an Fachhochschulen (INCHER).
- ➔ Notwendig sind
 - ...eine bessere Datenlage über die Übergänge.
 - ...Daten zu den Zugangsbeschränkungen → Verbot der Zugangsbeschränkungen?
 - ...eine bessere Datenlage zu den Zulassungsbeschränkungen.
 - ...einheitliche Regelungen zur Zulassung unter Berücksichtigung sozialer Kriterien.
 - ...ein Ausbau des Hochschulsystems.